

Vereinbarung über die Zusammenarbeit in einem „Städtenetz Soziale Stadt NRW“

Zwischen den in der Anlage zu dieser Vereinbarung genannten Städten, jeweils vertreten durch die (Ober-)Bürgermeister oder von ihnen beauftragte Institutionen, wird auf der Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Organe in den einzelnen Städten folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Ziel

Im Städtenetz Soziale Stadt NRW arbeiten Städte oder von ihnen beauftragte Institutionen, die an dem Handlungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Soziale Stadt NRW - Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ beteiligt sind, zusammen. Auch andere Städte, die ebenfalls städtische Erneuerungsgebiete durch integrierte Handlungsansätze und unter Beteiligung lokaler Akteure revitalisieren wollen, können teilnehmen.

Das Städtenetz Soziale Stadt NRW verfolgt das Ziel, die ihm angehörenden Städte bei der Umsetzung ihrer Konzepte und der Durchführung gemeinsamer Aufgaben oder Projekte zu unterstützen.

Darüber hinaus sollen die vorhandenen Qualifikationen, Fähigkeiten und institutionellen Kontakte der Kooperationspartner untereinander nutzbar gemacht werden.

Die Zusammenarbeit auf der operativen Ebene soll gefördert und effektiviert werden.

Beispiele sind:

- (1) Informations- und Erfahrungsaustausch
- (2) Förderung der Entwicklung wesentlicher Themen
 - a) Lokale Ökonomie
 - b) Beschäftigung und Qualifizierung im Rahmen der integrierten Stadt-(teil)entwicklung
 - c) Drogen- und Kriminalitätsprävention
 - d) Bildung
 - e) Integration
- (3) Systematische sozialstatistische und qualitative Analysen u.a. als Grundlage für eine Wirkungskontrolle
- (4) Partizipation und Bewohner/-innenbeteiligung
- (5) Lokale Kooperationsformen, Partnerschaften und Organisationsstrukturen
- (6) Fördertechniken/-mittel und Finanzierungsmodelle
- (7) Übertragung von bewährten Bausteinen auf die generelle Stadtteilentwicklung
- (8) Verstetigung von Projekten und Strukturen

2. Organisation

Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären die Städte ihre Mitwirkung am Städtenetz Soziale Stadt NRW.

2.1. Der Beirat

Zur Steuerung des Städtenetzes Soziale Stadt NRW und zur Koordinierung der Aufgaben wird ein Beirat gebildet. Die beteiligten Städte benennen jeweils einen verantwortlichen Vertreter oder eine Vertreterin als stimmberechtigtes Mitglied.

Der Beirat gibt Rahmenbedingungen, Leitlinien und Strategieansätze vor und beschließt gemeinsame Arbeitsvorhaben und Projekte sowie den Finanzplan. Neue Arbeitsvorhaben können von allen Mitgliedern eingebracht werden.

Der Beirat berät mindestens zweimal jährlich die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Vorhaben, den Finanzplan, den Arbeitsplan, die wesentlichen geschäftlichen Angelegenheiten und die grundlegende Entwicklung der Zusammenarbeit und der Aufgabenfelder.

Bei Bedarf können weitere Sitzungen des Beirats stattfinden.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Beiratsmitglieder wird eine außerordentliche Beiratssitzung zur Entscheidung aktueller Fragen jederzeit durchgeführt. Für diese außerordentliche Sitzung ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Arbeitsplan und Finanzplan sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beirats-Mitglieder zu beschließen. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abfrage mit Fristsetzung gefasst werden.

2.2. Die Sprecher/-innen

Für die Dauer von zwei Jahren wählt der Beirat aus seiner Mitte zwei Personen als Sprecher/-innen, die das Städtenetz Soziale Stadt NRW gemeinsam vertreten. Ein/e Sprecher/-in soll der Stadt angehören, in der die Geschäftsstelle ihren Sitz hat. Bis zur folgenden Wahl bleiben die Sprecher/-innen im Amt. Die Sprecher/-innen können in Einzelfällen ihre Funktion delegieren.

2.3. Der Sitz der Geschäftsstelle

Der Beirat wählt mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren eine Stadt aus dem Städtenetz Soziale Stadt NRW mit deren Zustimmung aus, die die Geschäftsstelle einrichtet. Diese steht im Rahmen der Aufgabenstellung den beteiligten Städten zur Verfügung.

Der Beirat kann auf Antrag einer Stadt mit absoluter Mehrheit der Mitglieder beschließen, dass nach Ablauf von zwei Jahren nach Einrichtung der Geschäftsstelle eine andere Stadt die Geschäftsstelle einrichtet.

Eine sinnvolle Übergangsfrist ist zu berücksichtigen.

2.4. Die Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Leitung der Geschäftsstelle wird von der gewählten Stadt wahrgenommen.

Die Geschäftsstelle betreut die Geschäfte des Städteneztes Soziale Stadt NRW, z.B. die Organisation von Städtenez-Sitzungen, Workshops und Veranstaltungen, Informations-transfer, Koordination u.ä. und bereitet die Beschlussfassung des Beirats vor.

Sie ist insbesondere zuständig für die Umsetzung beschlossener Maßnahmen des Städteneztes Soziale Stadt NRW und die Zusammenarbeit mit Dritten gemäß Ziffer 3. dieser Vereinbarung.

Finanzielle Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro können von der Leitung der Geschäftsstelle allein getroffen werden, wenn sie mit der Finanzplanung vereinbar bzw. durch freie oder frei gewordene Mittel gedeckt sind. Diese Mittel sollen für kurzfristig neu auftretende Bedarfe zwischen den Beiratssitzungen, i.d.R. neue Projekte, oder im Bedarfsfall auch zur Aufstockung angesetzter Positionen eingesetzt werden.

Die Geschäftsstelle schließt Vereinbarungen mit weiteren Städten zur Aufnahme in das Städtenez Soziale Stadt NRW ab und kann im Auftrag des Beirats weitere Verpflichtungen eingehen.

2.5. Der Geschäftsführende Ausschuss

Der Geschäftsführende Ausschuss wird aus drei bis fünf Personen aus den Mitgliedsstädten des Städteneztes Soziale Stadt NRW gebildet. Die Vertreter werden von den Mitgliedern des Städteneztes Soziale Stadt NRW (in der regulären Sitzung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Stadt kann höchstens eine/-n Vertreter/-in zur Wahl stellen. Die Stadt, in der die Geschäftsstelle ihren Sitz hat, darf keine/-n Vertreter/-in zur Wahl stellen. Der Beirat bestätigt den Geschäftsführenden Ausschuss in der nächstfolgenden regulären Sitzung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Geschäftsführende Ausschuss berät die Geschäftsstelle bei ihren Aufgaben und wirkt bei deren Umsetzung mit.

2.6. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus der Leitung der Geschäftsstelle und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses.

Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder und die Leitung anwesend sind. Sie trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Leitung.

Die Geschäftsführung kann finanzielle Entscheidungen über einen vom Beirat festzulegenden Betrag treffen. Dieser soll für kurzfristig neu auftretende Bedarfe zwischen den Beiratssitzungen, i. d. R. neue Projekte, oder im Bedarfsfall auch zur Aufstockung angesetzter Positionen eingesetzt werden.

Die Definition von Stellenprofilen, Auswahl und Besetzung von Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle erfolgt in der Geschäftsführung. Arbeitgeberfunktion und -rechte übt die Stadt aus, in der die Geschäftsstelle eingerichtet ist.

Die Geschäftsführung entwickelt die Finanz- und Arbeitsplanung und setzt diese im Rahmen der Beschlüsse des Beirats um.

Die Leitung der Geschäftsstelle hat bei Entscheidungen, die Rechtswirkungen entfalten, die Entscheidungsbefugnis.

2.7. Die Schlichterin/der Schlichter

Die Schlichterin/der Schlichter wird für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Beirat gewählt. Sie/er kann im Konfliktfall von jeder Seite aus angerufen werden. Sie/er hat keine Teilnahmepflicht an Sitzungen, kann jedoch, insbesondere bei Konflikten, an den Gremien des Städtenetzes Soziale Stadt NRW teilnehmen.

2.8. Wahlen

Die Auswahl der Stadt, in die Geschäftsstelle eingerichtet wird, der Sprecher/-innen, des Geschäftsführenden Ausschusses und der Schlichterin/des Schlichters sollen möglichst parallel erfolgen, alle werden für zwei Jahre gewählt.

3. Beteiligung Dritter

Das Städtenetz Soziale Stadt NRW kann zur Erfüllung seiner Ziele mit wissenschaftlichen Institutionen, intermediären Organisationen, anderen Städten sowie relevanten Institutionen und den zuständigen Ministerien des Landes und des Bundes kooperieren.

Über die Inanspruchnahme von Leistungen des Städtenetzes Soziale Stadt NRW durch Dritte und über die Höhe des dafür zu zahlenden Entgeltes entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit den Sprecher/-innen des Städtenetzes Soziale Stadt NRW.

4. Kostenbeiträge, Kosten und Finanzierung

Die im Finanzplan ausgewiesenen und gedeckten Kosten werden von den beteiligten Städten getragen. Es wird ein Kostenbeitrag von 2550,- Euro für kleinere Städte und 5100,- Euro für Städte ab 250.000 Einwohner/-innen erhoben. Dieser ist spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres an die Stadt, in der die Geschäftsstelle ihren Sitz hat, zu zahlen.

Die Vertragspartner bemühen sich bei der Durchführung der Arbeitsinhalte/Projekte im Rahmen dieser Vereinbarung zusätzlich um die Einwerbung von Drittmitteln. Die eingegangenen Mittel werden ausschließlich für Zwecke des Städtenetzes Soziale Stadt NRW verwendet. Nicht verwendete Mittel eines Geschäftsjahres stehen für das folgende Geschäftsjahr zur Verfügung.

Die Stadt, in der die Geschäftsstelle ihren Sitz hat, übernimmt anstelle ihres Kostenbeitrags Personal-/Sachkosten für die Geschäftsstelle bis zur Höhe ihres sonst anzusetzenden Kostenbeitrags. Darüber hinausgehende Kosten gehen zu Lasten des Städtenetzes Soziale Stadt NRW.

Die Stadt, in der die Geschäftsstelle ihren Sitz hat, verwaltet alle Mittel und wickelt die Zahlungsgeschäfte über ihren Haushalt ab. Sie ist gegenüber dem Beirat und ggf. Dritten rechenschaftspflichtig.

Im Falle der Auflösung des Städtenetzes Soziale Stadt NRW entscheidet der Beirat über die Verwendung der Restgelder.

5. Beitritt weiterer Städte

Weitere aus dem Landesprogramm „Soziale Stadt NRW - Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ geförderte Städte können dem Städtenetz Soziale Stadt NRW beitreten, andere Städte nach vorheriger Zustimmung des Beirats.

6. Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.99 des Städtenetzes Soziale Stadt NRW und ist wirksam für alle Städte, die die Vereinbarung vom 01.01.99 unterzeichnet haben.

Für weitere Städte wird die Vereinbarung wirksam, sobald sie von ihnen unterzeichnet wurde.

Eine schriftliche Kündigung der Mitwirkung im Städtenetz Soziale Stadt NRW ist zum Jahresende mit einer Frist von sechs Monate möglich. Die Zahlungspflicht bis zum Jahresende besteht weiterhin.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Parteien sind verpflichtet zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

8. Änderung dieser Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung des Städtenetzes Soziale Stadt NRW erfordern den Beschluss des Beirates mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt:

Datum:

Unterschrift: